

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 23 -2.ÄNDERUNG- FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH KÄTNERSEDDE, ZWISCHEN ANSCHÜTZSTRASSE UND ZUM SPORTPLATZ

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:1000

Schönkirchen Flur 4 (V18)

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG

4102-16/3.23.2
VOM 21. März 1985
PLÖN, DEN 21. März 1985

Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:



Rinke

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), §82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.84 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 -2. Änderung- für das Gebiet: Nördlich Kätnersredder, zwischen Anschützstraße und Zum Sportplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

MI	Art der baulichen Nutzung	§9(1) BBauG
	Mischgebiete	§6 BauNVO
I	Maß der baulichen Nutzung	§9(1) BBauG
0.2	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16 ff BauNVO
0.3	Grundflächenzahl	§16 ff BauNVO
0.3	Geschoßflächenzahl	§16 ff BauNVO
0	offene Bauweise	§22(2) BauNVO
	Baugrenze	§23(3) BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BBauG
M FÜR 1	Müllgefäßstandplatz für die Anlieger Grundstück 1	§9(1)22 BBauG
G.F.L. FÜR 2 3.20m	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Anlieger Grundstück 2, 3,20m breit	§9(1)21 BBauG
G.F.L. FÜR G.U. 1 3.20m	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde und die Anlieger Grundstück 1, 3,20m breit	§9(1)21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhalten Flächen	§9(1)10 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23 -2. Änderung-	§9(7) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung	
Vorhandenes Gebäude	① Kennzeichnung rückwärtiger Grundstücke
Geplante Grundstücksgrenze	
Sichtflächen	

TEXT (TEIL B)

In den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.
Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 50cm über der zugehörigen Erschließungsfläche des Grundstücks liegen.
Zulässig sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 50°, ausgenommen Garagen und Nebenanlagen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schönkirchen vom 17.08.83. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungs-tafeln vom 14.10.83 bis 14.11.83 und durch Abdruck in der Zeitung erfolgt.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.83 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.04.84 bis 18.05.84 während folgender Zeiten der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Schönkirchen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 28.03.84 bis zum 26.04.84 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.84 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.84 gebilligt.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.85 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 21.03.85 bestätigt.

Schönkirchen, den 21.10.85
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schönkirchen, den 21.10.85
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden.
(vom 07.12.83 bis zum 06.01.84)

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.03.84 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 25.03.84 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, - 7. Nov. 1984
Leiter des Katasteramtes Kiel

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stellungnahmen am 17.12.1984 entschieden.

Schönkirchen, den 14.11.84
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 21.03.85

Az.: 4102-16/3.23.2
- mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Schönkirchen, den 21.10.85
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 22.10.85 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a(4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 06.11.1985 rechtsverbindlich geworden.

Schönkirchen, den 03.12.85
Bürgermeister

Nr. 23

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN -2. ÄNDERUNG- FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH KÄTNERSEDDE, ZWISCHEN ANSCHÜTZSTRASSE UND ZUM SPORTPLATZ

27.9.83 23.10.84

DIPL.-ING. KLAUS GOOTH - 2300 KIEL 1 - 0431-334345